

W 5200 / 22

UVZ-Nr.

Bescheinigung gem. Art. 9 SE-VO i.V.m. § 181 AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 13.12.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 13.12.2022




Prof. Dr. Hartmut Wicke
Notar

Satzung
der
KATEK SE

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

KATEK SE.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2
Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Leitung und die Veräußerung von (i) Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die primär in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Komponenten und Systemen oder von Teilen oder Baugruppen derartiger elektronischer Komponenten und Systeme tätig sind oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Elektronik anbieten und (ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten. Die Gesellschaft kann sich auch darauf beschränken Beteiligungen an Unternehmen zu halten und zu verwalten, die nur einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben.
2. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen und/oder Gesellschaften, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstreckt, im Inland und/oder Ausland gründen oder erwerben oder sich daran beteiligen und diese auch wieder veräußern oder liquidieren. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist auch die Anlage von Finanzmitteln in Beteiligungen an Unternehmen und/oder Gesellschaften aller Art. Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen, auch mit der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Firma nur als Firmenzusatz, errichten und auch wieder schließen. Die Gesellschaft kann auch bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern.
3. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-Gesellschaft für verbundene Unternehmen einschließlich der Koordinierung und Leitung der abhängigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements. Die Gesellschaft kann auch Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft darf die operative Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen auch teilweise oder vollständig selber ausüben und ebenso die operative Tätigkeit teilweise oder auch vollständig auf Unternehmen und/oder Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen und jede Tätigkeit ausüben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dient oder ihn fördert.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft, die aufgrund Gesetzes oder Satzung in den Gesellschaftsblättern erfolgen müssen, erfolgen im Bundesanzeiger. Gleiches gilt, sofern Gesetz oder Satzung die Bekanntmachung im Bundesanzeiger anordnet.
2. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder Satzung zwingend im Bundesanzeiger bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger und/oder auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.
3. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, den Aktionären oder sonstigen Inhabern zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.445.687,00. Es ist eingeteilt in 14.445.687 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister, durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar-und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.719.713,00 durch Ausgabe von bis zu 2.719.713 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/ oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/ oder

Gesellschaftsanteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/ oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/ oder sonstigen Vermögensgegenständen und/ oder sonstigen Rechten;

- d) um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- e) um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können;
- f) oder in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Die Ausgabe von Aktien unter Maßgabe des Ausschlusses des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn die Summe der neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, zusammen mit neuen Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, der Ausübung der Ermächtigung – ausmacht.

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2021/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I anzupassen.

3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 804.000,00 durch Ausgabe von bis zu 804.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2019 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25.09.2019 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt

werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.119.520,00 durch Ausgabe von bis zu 3.119.520 neuen, auf den Inhaber/Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.03.2021 der Gesellschaft von dieser oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft im In- oder Ausland ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 19.03.2021 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von Wandlungsrechten Gebrauch machen und soweit nicht bestehende Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19.03.2021 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen die Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Aktien und andere Wertpapiere

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt lauten die Aktien aus einer Kapitalerhöhung auf den Inhaber.
2. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsscheinen und anderen Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, sowie von Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.
3. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, sofern dies nicht nach zwingenden Regeln der Börse, an der die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, notwendig ist. Ebenso ist der Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 6 Dualistisches System

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem dualistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat; und
- c) die Hauptversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als drei Millionen Euro beträgt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bei der Bestellung bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist statthaft.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
4. Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand erlassen. Solange und soweit der Aufsichtsrat von seinem Recht gemäß vorstehendem Satz keinen Gebrauch macht, kann sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsverteilungsplan festlegen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung sowie gegebenenfalls der Geschäftsordnung für den Vorstand und dem Geschäftsverteilungsplan.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied allein vertreten.

3. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall gestatten, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung, § 181 Alt. 2 BGB).
5. Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen dürfen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - a) Abschluss von Unternehmensverträgen;
 - b) Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen, Tochtergesellschaften oder Betriebsteilen, sofern der Wert den Betrag von 3 % des bilanziell in der Konzernbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals überschreitet;
 - c) Gewährung, Aufnahme und Begründung von Darlehen oder Fremdfinanzierungsmaßnahmen jedweder Art, sofern das Finanzierungsvolumen den Betrag von 3 % des bilanziell in der Konzernbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals überschreitet;
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
6. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen jederzeit erweitern und diesen erweiterten Katalog auch wieder abändern. Jeder erweiterte oder geänderte Katalog ist dem Vorstand in Textform zuzuleiten. Die erweiterten oder geänderten Zustimmungspflichten entfalten nur für die Geschäfte und Maßnahmen Wirkung, die der Vorstand nach der Mitteilung des erweiterten oder geänderten Katalogs vornimmt. Der erweiterte oder geänderte Katalog bleibt solange gültig, bis er vom Aufsichtsrat durch einen neuen Katalog ersetzt wird.

§ 9

Zusammensetzung, Amtszeit und Organisation des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und gegebenenfalls seiner Geschäftsordnung aus. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es insbesondere, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen - durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt

wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Eine Person kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Im Fall einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf. Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern seine ursprüngliche Position ein.

4. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung (einschließlich Telefax und E-Mail) an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder - im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden - sein Stellvertreter kann einer Verkürzung der Frist oder deren Entfall zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
6. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die ausschließlich die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters endet, findet im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es keiner Einladung bedarf. Die Sitzung wird durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied geleitet. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied, sofern nicht der Aufsichtsrat bei der Wahl etwas anderes bestimmt oder sie ihr Amt nicht zuvor niederlegen.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legt er den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz vor dem Ende seiner Amtszeit nieder, wird unverzüglich von den verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern aus deren Kreis ein Nachfolger gewählt. Andere Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates haben keinen Einfluss auf das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ist ermächtigt, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats, Ausschüsse

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitzählen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen abgekürzt werden, wobei eine Frist von drei Tagen in dringenden Fällen stets als angemessen gilt, und die Sitzung mündlich oder telefonisch einberufen werden.
2. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Wenn der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - dies im Einzelfall bestimmt, können Sitzungen in der Weise durchgeführt werden, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon- oder Videokonferenz miteinander in Verbindung stehen und die Beschlussgegenstände erörtern können. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (etwa durch Stimmabgabe per Telefon, Telefax oder E-Mail gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden) oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien bzw. eine kombinierte Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die Formen der Beschlussfassung, die hier ausdrücklich genannt sind, besteht nicht. Für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung dieser Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) entsprechend.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch ohne die Beachtung der in vorstehenden Abs. (1) bis (5) geregelten Form- und Fristenfordernissen herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden

bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Das Aufsichtsratsmitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt an der Abstimmung teil, selbst wenn es einem Stimmverbot unterliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden.
8. An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen die Mitglieder des Vorstands teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende sie hierzu einlädt. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
9. Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
10. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bilden. Diesen Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 10 und § 11 Abs. 1 bis 9 sinngemäß.

§12 Aufsichtsratsvergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und / oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst. Die Aufsichtsratsvergütung ist zahlbar binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen gesetzliche Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern.

§ 13 Ort und Einberufung der Hauptversammlung, Teilnahmerecht

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Börse oder in jeder deutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Über den Ort der Hauptversammlung entscheidet das einberufende

Organ.

2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt nach den gesetzlichen Fristenregelungen und ist im Bundesanzeiger mit den gesetzlich geforderten Angaben bekannt zu machen.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung form- und fristgerecht angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs.3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung der Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts vorgesehen werden.
5. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und dem Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
6. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
7. Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, sofern sie andernfalls mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder ihnen die Teilnahme vor Ort aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 14

Leitung der Hauptversammlung, Rede- und Fragerecht

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert oder nimmt er das Amt aus sonstigen Gründen wahr, kann der Aufsichtsrat durch einen vor oder während der Hauptversammlung gefassten Beschluss bestimmen, dass die Hauptversammlung

durch eine vom Aufsichtsrat zu benennende andere Person geleitet wird. Der Aufsichtsrat kann Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören zum Versammlungsleiter bestimmen. Ein Vorstand oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden. Bestimmt der Aufsichtsrat keinen Versammlungsleiter, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung wählen.

2. Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter bestimmt weiter auch die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und legt das Verfahren der Abstimmung fest.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung, ihr Umfang und ihre Form ist in der Einberufung bekannt zu machen. Ein Anspruch eines Aktionärs auf eine Bild- und Tonübertragung besteht unter keinen Umständen.

§ 15

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Sofern das Gesetz für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
5. Bei Wahlen, in denen der Versammlungsleiter entscheidet, mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlvorgang zur Abstimmung zu stellen, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 16

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie -

soweit erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen. Sofern die Gesellschaft gesetzlich prüfpflichtig ist oder eine freiwillige Prüfung erfolgt, hat der Vorstand ebenfalls dem Abschlussprüfer unverzüglich den Jahresabschluss und, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 bis 4 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.

2. Wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss billigt, ist dieser festgestellt, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass die Feststellung durch die Hauptversammlung erfolgen solle.
3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
4. Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen oder auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 AktG vorgesehen ist.
5. Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen.
6. Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Aktionäre sind in diesem Fall verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie vernünftigerweise von ihnen vereinbart worden wäre, hätten sie bei der Aufstellung dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.